

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Richtlinien des Rektorats
über die Verteilung und Verwendung der Mittel
zur Qualitätsverbesserung gem. § 1 Studiums-
qualitätsgesetz

Vom 17. Februar 2012

Richtlinien des Rektorats über die Verteilung und Verwendung der Mittel zur Qualitätsverbesserung gem. § 1 Studiumsqualitätsgesetz

vom 17. Februar 2012

1. Zweckbindung der Mittel zur Qualitätsverbesserung

Die Mittel, die die Universität gemäß § 1 Studiumsqualitätsgesetz erhält (Mittel zur Qualitätsverbesserung), werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet.

2. Verteilung der Mittel zur Qualitätsverbesserung

2.1 Von den nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz eingenommenen Mitteln werden jährlich 5 % zum Aufbau eines Stipendienprogramms verwandt.

2.2 Die nach Abzug der Zuführungen an das Stipendienprogramm verbleibenden Mittel zur Qualitätsverbesserung fließen zu 70 % an die Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung zur Verteilung in eigener Zuständigkeit und zu 30 % an das Rektorat. Aus den Einnahmen werden jeweils auch die Kosten der Verwaltung der Mittel getragen. Hierfür werden insgesamt höchstens 2 % der Gesamteinnahmen an Mitteln zur Qualitätsverbesserung eingesetzt.

2.3 Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung erfolgt jährlich nach der Zahl der im vorangegangenen Wintersemester eingeschriebenen Studierenden (Personen).

Bei den Studierenden des Bonner Zentrums für Lehrerbildung werden die Personen zunächst in Fälle aufgeteilt und zu je einem Drittel auf das 1. und 2. Fach sowie auf die Bildungswissenschaften verteilt. Zu Vollzeitäquivalenten zusammengefasst werden sie dann den entsprechenden Fakultäten und dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung zugerechnet und gehen so in die Gesamtverteilung ein.

3. Verwendung durch das Rektorat

3.1 Das Rektorat verwendet die ihm zukommenden Mittel zur Qualitätsverbesserung für die Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

3.2 Solche Maßnahmen sind insbesondere

- Qualitätssicherungsprogramme (ausgenommen Weiterbildungsformate)
- Unterstützung des Bonner Zentrums für Hochschullehre inklusive der Zentralstelle für Schlüsselkompetenzen
- Aufbau und Betrieb eines Campusmanagementsystems
- Weiterer Ausbau und Betrieb der E-learning-Plattform
- Unterstützung des Self-Assessment-Verfahrens für Studienanfänger
- Unterstützung der ULB und des Rechenzentrums
- Unterstützung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden
- Finanzausgleich zur Unterstützung von außergewöhnlichen Maßnahmen in den Fakultäten zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen
- Spezifische Betreuungsangebote für ausländische Studierende
- Baumaßnahmen gemäß Ziff. 5.

- 3.3 Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können schriftliche und bezifferte Vorschläge zur Mittelverwendung einreichen. Das Rektorat erstellt einen Plan über die Mittelverwendung und berät diesen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sowie ggf. weitere Einzelvorhaben mit einem Volumen von über 50.000 Euro im Laufe des Jahres mit der zentralen Qualitätsverbesserungskommission. Sonstige vom Rektorat beschlossene Einzelvorhaben werden der zentralen Qualitätsverbesserungskommission nachträglich zur Kenntnis gegeben. Maßnahmen, die der Natur der Sache nach längerfristig sind, werden nur bei der erstmaligen Bewilligung mit der Qualitätsverbesserungskommission beraten.
- 3.4 Das Rektorat unterrichtet den Vorsitzenden der zentralen Qualitätsverbesserungskommission jeweils frühzeitig über den Termin der Rektoratssitzung, in der über den Plan zur Mittelverwendung sowie ggf. weitere Einzelvorhaben im Sinne von Ziff. 3.3 Satz 2 entschieden werden soll und stellt jeweils spätestens sechs Wochen vor der Rektoratssitzung entsprechende Unterlagen zur Verfügung. Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission legt ihr Votum dem Rektorat spätestens am siebten Arbeitstag vor dem mitgeteilten Sitzungstermin in schriftlicher Form vor. Unterbleibt das Votum oder geht es verspätet zu, so kann das Rektorat ohne Berücksichtigung des Votums der zentralen Qualitätsverbesserungskommission entscheiden.
- 3.5 Nach Abschluß des Haushaltsjahres legt das Rektorat dem Senat Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Erreichung des damit verbundenen Zwecks ab. Der Rechenschaftsbericht wird in geeigneter Form veröffentlicht.

4. Verwendung durch die Fakultäten

- 4.1 Die Fakultäten verwenden die ihnen zufließenden Mittel zur Qualitätsverbesserung ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.
- 4.2 Solche Maßnahmen sind insbesondere
- Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden, insbesondere durch Schaffung von Stellen für wissenschaftlichen Nachwuchs (zum Beispiel Juniorprofessoren, zeitlich befristete Professuren, vorgezogene Berufungen, Akademische Oberräte auf Zeit)
 - Verbesserung der Kleingruppenarbeit
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragungen
 - Etablierung eines Mentoren-Systems
 - Tutorien zur Unterstützung des Lehrpersonals und Korrekturmittel
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Ergänzende Ressourcen für die Prüfungsverwaltung und Fachstudienberatung
 - Medienausstattung von Hörsälen
 - Ausstattung von Laboren und vergleichbaren Einrichtungen
 - Verbesserung der Bibliotheksausstattungen und vergleichbare Maßnahmen
 - Baumaßnahmen nach Maßgabe von Ziff. 5
 - Verbesserung des Exkursionsangebotes
 - Spezifische Betreuungsangebote für ausländische Studierende.
- 4.3 Die Qualitätsverbesserungskommission auf Fakultätsebene unterbreitet dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der Mittel zur Qualitätsverbesserung. Der Dekan ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission zu berücksichtigen. Der Dekan legt jährlich gegenüber der Fakultät Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Erreichung des damit verbundenen Zwecks ab. Der

Rechenschaftsbericht sowie die einzelnen Beschlüsse zur Verwendung der Mittel werden in geeigneter Form veröffentlicht.

- 4.4 Beschwerden im Zusammenhang mit der Verausgabung der Mittel sind an den zuständigen Dekan zu richten. Wird keine Klärung in der Angelegenheit erreicht, so leitet der Dekan die Angelegenheit zur Befassung an die zentrale Qualitätsverbesserungskommission weiter.
- 4.5 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für das Bonner Zentrum für Lehrerbildung.

5. Verwendungsregelungen für Baumaßnahmen

- 5.1 Baumaßnahmen dürfen aus Mitteln zur Qualitätsverbesserung nur dann finanziert werden, wenn sie weit überwiegend der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen dienen.
- 5.2 Abweichend von Ziff. 2.2 dürfen die Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung Baumaßnahmen nur mit Zustimmung des Rektorats finanzieren.

Diese Richtlinien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 6. Dezember 2011 und nach Stellungnahme des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Februar 2012.

Bonn, den 17. Februar 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann